Statut

des

Kranken-Verpflegungs- & Beerdigungs-Vereins

zu

Schlochau.

Schlochau.
Schnellpressendruck von Julius Hemmel.
1879.

Erster Abschnitt.

Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein hat die Bestimmung:

a. den von dem Vorstande als bedürftig dazu erachteten Mitgliedern desselben Unterstützung zu gewähren,

b. jedes erkrankte Mitglied während seiner Krankheit in der Nacht durch Mitglieder bewachen zu lassen,

c. die Verstorbenen durch Mitwirkung der Vereinsmitglieder hier anständig zu bestatten und alles zu deren Beerdigung Erforderliche, wenn solches von den Hinterbliebenen gewünscht wird, herbeizuschaffen,

d. auch sonstige, das traurige Loos armer Vereinsmitglieder erleichternde milde Handlungen auszuüben.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 2.

a. In den Verein können alle hiesigen mosaischen Glaubensgenossen männlichen Geschlechts, welche das 30. Lebensjahr hinter sich haben, aufgenommen werden. Bei verheiratheten Männern ist kein Alter maßgebend,

b. dieselben müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, und

c. keine öffentlichen Armenunterstützungen empfangen.

§ 3.

Die Zulässigkeit zur Aufnahme prüft zunächst der Vorstand.

Letzterer mit Zuziehung des Ausschusses entscheidet dann über dessen definitive Aufnahme und die Höhe des von ihm nach § 11 zu

erlegenden Eintrittsgeldes. Bei ungünstigem Erfolge, in welchem Falle dem Bewerber kein Grund dafür angegeben zu werden braucht, kann sich der Bewerber nach Verlauf eines Jahres auf's Neue melden.

§ 4.

Ein Mitglied, welches während 3 Monate seine laufenden Beiträge nicht einzahlt und auf nachherige schriftliche Aufforderung des Vorstandes innerhalb eines Monats seinen Rückstand zu zahlen keine Rücksicht nimmt, oder wer eine auf Grund dieser Statuten ihm auferlegte Strafe innerhalb 4 Wochen nach Empfang der Aufforderung nicht einzahlt, verliert dadurch alle Rechte eines Vereinsmitgliedes und hat keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Längere Stundungen resp. Erlassungen finden nur ausnahmsweise bei eingetretenen Unglücksfällen oder Armuth nach Ermessen des Vorstandes statt.

§ 5.

Ein Mitglied, welches den Bestimmungen der Statuten nicht Folge leistet, oder sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt, wird, wo nicht die Statuten besonders darüber bestimmen, zum ersten Male von dem Vorstande schriftlich verwarnt, zum zweiten Male wird seine Pflichtwidrigkeit den Mitgliedern bekannt gemacht, zum dritten Male kann es durch Majoritäts-Beschluß einer Generalversammlung aus dem Verein ausgestoßen werden, ebenfalls ohne Anspruch an das Vermögen des Vereins zu haben.

§ 6.

Wird ein Mitglied wegen eines gemeinen Verbrechens bestraft, so ist dasselbe ohne Anspruch auf das Vereinsvermögen als ausgestoßen zu betrachten.

§ 7.

Ein Mitglied, welches schriftlich seinen Austritt anzeigt, verliert den Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 8.

Ein Mitglied, welches den hiesigen Wohnort verläßt, scheidet damit aus dem Vereine und ist jedes Anspruchs auf das Vermögen des Vereins verlustig.

§ 9.

Jedes Mitglied kann Anträge oder Beschwerden schriftlich bei dem Vorstande anbringen, und wenn es sich bei dem Bescheide derselben

nicht beruhigt, an den engeren Ausschuß Recurs nehmen, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden hat.

Zweiter Abschnitt.

Einkünfte.

§ 10.

Die Einkünfte des Vereins bestehen in:

a. dem Erlöse resp. Zinsen des Vermögens,
b. den Eintrittsgeldern,
c. den laufenden Beiträgen,
d. den außerordentlichen Beiträgen,
e. den Strafgeldern,
f. den freiwilligen Spenden und Legaten.

§ 11.

Die neu aufzunehmenden Mitglieder zahlen nach dem Gutachten des Vorstandes und des Ausschusses ein Eintrittsgeld von 3 bis 60 Mk.

§ 12.

An laufenden Beiträgen zahlt jedes Mitglied monatlich 25 Pf., auch wenn die Vereinsbedürfnisse es erfordern, sind diese bis 50 Pf. zu erhöhen.

§ 13.

Die Mitglieder werden von dem Krankenvorsteher nach alphabetischer Ordnung verzeichnet, und sobald bei ihm eine Anzeige von der Erkrankung eines Mitgliedes eingeht, nach der Ordnung des Verzeichnisses bei dem erkrankten Mitgliede zur Krankenwache eingeladen.

Die Beurtheilung, ob dem Kranken eine Wache nöthig ist, und wie lange dieselbe dauern soll, steht dem Krankenvorsteher allein zu.

§ 14.

Es wachen bei dem Kranken während der Nacht zwei Mitglieder von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, welche die Wache ununterbrochen fortsetzen.

§ 15.

Krankenwachen erhält sowohl das eigentliche Mitglied des Vereins, als auch dessen Kinder männlichen Geschlechts.

§ 16.

Es ist wünschenswerth und von dem moralischen Sinne der Vereinsmitglieder zu erwarten, daß jedes die ihn treffende Nachtwache selbst abhalten wird; für Fälle jedoch, wo es ein Mitglied vorzieht, sich vertreten zu lassen, muß es seinen Willen dem Krankenvorsteher sofort anzeigen, und einen Betrag von 1 Mk. 50 Pf. zur Stellung eines Vertreters gleichzeitig beilegen. Ein Mitglied, welches die Wache angenommen, zur festgesetzten Stunde aber nicht erscheint, oder solche abgelehnt und den erwähnten Betrag von 1 Mk. 50 Pf. nicht gleichzeitig einzahlt, muß die nächste Nachtwache halten und außerdem 1 Mk. Strafe zahlen.

§ 17.

Wer beim Ansagen der Krankenwachen verreist, oder durch Krankheiten in seiner eigenen Familie daran verhindert ist, hat blos die nächste Krankenwache dafür zu beziehen.

§ 18.

Wer sich gleich bei dem Eintritte in den Verein dafür erklärt, daß er persönlich keine Nachtwachen abhalten könne, und als solcher wird auch derjenige erachtet, der hintereinander drei ihn treffende Nachtwachen nicht persönlich abgehalten (mit Ausnahme der Bestimmung § 17), hat jede ihn treffende Nachtwache mit 2 Mark für Vertretung zu bezahlen, und außerdem soll ein solches Mitglied zu der im § 21 bezeichneten Begleitung der Leichen zweimal hintereinander herangezogen werden. Mitglieder, welche über das 60. Lebensjahr hinaus sind, brauchen für diese bevorzugte Stellung nur 1 Mk. 50 Pf. zu zahlen.

§ 19.

Bei Anzeigen von herannahendem Tode eines Mitgliedes soll der Krankenvorsteher dafür sorgen, daß geeignete Männer zur Verrichtung der üblichen Gebete sich einfinden. Ist zu befürchten, daß der Tod während der Nacht eintreten könnte, dann hat der Vorsteher für diese Nacht vier Mitglieder als Krankenwache zu bestellen.

§ 20.

Syphilitische und Geisteskranke, überhaupt die an ansteckenden Krankheiten leidenden Vereinsmitglieder erhalten keine Krankenwachen.

Vom Leichen-Begängniß.

§ 21.

Zum Reinigen und Ankleiden der Leiche wird erwartet, daß jedes Vereinsmitglied sich betheiligt und, soweit es möglich, nützlich macht.

§ 22.

Es werden zehn Mitglieder des Vereins zum Leichenbegängniß der Reihe nach bestellt, welche eine Viertelstunde vor der angesetzten Beerdigungszeit in angemessener Kleidung im Trauerhause erscheinen müssen, nach Anordnung des Vorstehers die Leiche auf den Todtenwagen bringen, je fünf davon zu beiden Seiten des Leichenwagens schreitend, die anderen sich dem Trauerzuge ordnungsmäßig anschließend, die Leiche zur Ruhestätte geleiten und bis zur Vollendung der Bestattung zugegen sein müssen. Die Beerdigung, wie auch das Reinigen der Leichen geschieht nach üblicher Sitte. Der Vorstand hat zu bestimmen, daß ein Mitglied das übliche Gebet laut vorträgt.

§ 23.

Diese Anordnungen gelten sowohl bei einem Vereinsmitgliede selbst, als beim Tode der Ehefrau und Kinder.

§ 24.

Selbstmörder werden von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

§ 25.

Nach stattgehabter Beerdigung hat der Vorsteher auf Verlangen der Hinterbliebenen 10 Gebetmäntel und zehn Gebetbücher behufs Benutzung der üblichen Morgen- und Abendgebete während der sieben Trauertage nach dem Trauerhause zu besorgen, zu welchem Zwecke der Vorsteher zehn Vereinsmitglieder nach alphabetischer Reihenfolge bestimmt, die zur festgesetzten Stunde im Trauerhause erscheinen müssen. Die Eingeladenen haben bei jedesmaligem Nichterscheinen eine Strafe von 50 Pf. an die Vereinskasse zu zahlen; sind sie jedoch verreist oder krank, fällt die Strafe fort.

Von der Verwaltung.

§ 26.

Die Verwaltung wird einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstande und dem weiter genannten engeren Ausschuß übertragen, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Krankenvorsteher,
3. dem Leichenbestattungsvorsteher.

§ 27.

Der Vorstand repräsentirt den Verein in allen seinen Beziehungen zur dritten Person, schließt Contracte ab und verwaltet dessen Vermögen, prüft und verfügt über die Zulässigkeit eines zur Aufnahme sich Meldenden und verfügt auf Grund dieser Statuten über zu erlegende Strafgelder, beruft Generalversammlungen und bestimmt über außerordentliche Unterstützungen.

§ 28.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er vollständig vertreten ist. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit. Von der Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Von den Pflichten des Vorstandes.

§ 29.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt die Verwaltung, hat bei den Sitzungen den Vorsitz und verfügt über die beschlossenen Ausgaben, kann auch Verwaltungsausgaben bis zur Höhe von 5 Mk. selbstständig beschließen. Während der Krankheit eines Mitgliedes hat er die Pflicht, sich persönlich von seinem Zustande und der ihm vom Verein geleisteten Hülfe zu überzeugen.

§ 30.

Zur Führung der Kasse wird ein Kassenführer gewählt, welcher die Einkünfte verwaltet; er quittirt über den Empfang der eingehenden Gelder und leistet die vom Vorsitzenden verfügte Zahlung. Jede Ausgabe muß auch mit Quittung des Empfängers belegt sein. Alle 3 Monate findet eine Kassenrevision durch den Vorstand statt. Es können auch außerordentliche Kassenrevisionen vorgenommen werden und darf das eingezogene Geld nur in einer dazu bestimmten Lade sich befinden. Zu Ende jedes Jahres legt der Kassenführer dem engeren Ausschusse Rechnung ab, welcher ihm die Decharge ertheilt.

§ 31.

Der Vorstand ist verpflichtet, jeden entbehrlichen Kassenbestand bei der Kreissparkasse zinsbar anzulegen.

§ 32.

Ein Vorstandsmitglied, welches seine Pflichten vernachlässigt oder seine Befugnisse überschreitet, ist für jeden dem Verein dadurch ent-

standenen Schaden verantwortlich und kann auf Beschluß einer Generalversammlung seines Amtes entsetzt werden.

Vom engeren Ausschuß.

§ 33.

Der engere Ausschuß besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Er entscheidet über die definitive Aufnahme später sich meldender Mitglieder und über Beschwerden jeder Art endgültig, ertheilt jährlich dem Kassenführer die Decharge und macht das Resultat des Kassenbeschlusses der Generalversammlung bekannt.

Von der Wahl.

§ 34.

Sobald die Statuten angenommen sind, ist der Verein als constituirt zu betrachten und wird dann zur Wahl des Vorstandes und des Ausschusses geschritten, damit dieselben ihre Functionen beginnen

§ 35.

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses geschieht stets auf drei Jahre. Die erste Wahl geschieht nur auf ein Jahr.

§ 36.

Bei der ersten Wahl ist jedes durch Unterschrift beigetretene Mitglied stimmberechtigt. Bei späteren Wahlen sind nur solche wählbar, wenn sie bereits 1 Jahr dem Vereine angehörten. Dieser Paragraph tritt erst in Kraft, wenn der Verein 1 Jahr existirt hat.

§ 37.

Mitglieder des Vorstandes dürfen gegenseitig nicht im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein, ebensowenig Mitglieder des Ausschusses. Zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses giebt es kein Verwandtschaftshinderniß.

§ 38.

Die Wahlen werden direct vollzogen.

§ 39.

Sämmtliche stimmberechtigte Wähler werden vom Vorsitzenden durch Circular zur Wahl vorgeladen, der auch die Wahl zu leiten hat. Abwesende Mitglieder können keineswegs durch Stellvertretung oder Stimmzettel sich daran betheiligen.

§ 40.

Nachdem die Wählerliste vorgelesen, die Erschienenen verzeichnet sind, ernennt der Vorsitzende aus den Anwesenden einen Protokollführer und zwei Stimmzähler.

§ 41.

Wer die meisten Stimmen unter den auf den Zetteln sich vorfindenden Candidaten hat, ist als gewählt zu erachten, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42.

Das Wahlprotokoll wird von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Von der General-Versammlung.

§ 43.

Jährlich im Monat November findet eine Generalversammlung statt.

Bei derselben giebt der Vorsitzende eine Uebersicht über die Wirkung des Vereins, und der Ausschuß macht das Resultat des letzten Kassenbeschlusses bekannt; auch werden dabei die etwa nöthigen Wahlen des Vorstandes vollzogen.

§ 44.

Um eine Annäherung und Eintracht unter den Vereinsmitgliedern zu befördern, wird von dem Vorstande jährlich ein Festessen angeordnet, wozu alle Mitglieder eingeladen werden. Zur Bestreitung der Kosten für dieses Festessen kann aus der Vereinskasse eine beliebige Summe laut Beschluß der Generalversammlung entnommen und der dann noch fehlende Betrag von den Vereinsmitgliedern zugeschossen werden, oder die ganzen Kosten würden durch Repartition gedeckt.

Sobald das Vereinsvermögen es erst gestattet, ist es an diesem Tage gestattet, eine beliebige Summe zur Wohlthätigkeit zu verwenden.

§ 45.

Der Vorstand beruft auch eine Generalversammlung:

a. über auszustoßende Mitglieder,

b. bei einer außerordentlichen Ausgabe des Vereins,

c. zur Aufstellung, Abänderung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen der Statuten.

Endlich hat er solche auch zu berufen, wenn mindestens der dritte Theil aller stimmberechtigten Mitglieder dieselbe schriftlich beantragt.

§ 46.

In der Generalversammlung, welche der Vorsitzende durch Circular beruft, muß wenigstens, wenn sie als solche Beschlüsse fassen soll, die Majorität sämmtlicher Mitglieder anwesend sein, und sind die Fehlenden an diese Beschlüsse gebunden.

§ 47.

Der Vorsitzende hat in einer solchen Versammlnng den Vorsitz und über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muß.

§ 48.

Die Schriftstücke und Siegel des Vereins bewahrt der Vorsitzende. Er kann auch bestimmen, daß die Sitzungen des Vorstandes in seiner Behausung stattfinden.

§ 49.

Der Vorsitzende ernennt alljährlich aus den Vereinsmitgliedern einen Schriftführer.

Vorstehende Statuten sind von dem dazu gewählten Ausschuß entworfen, in der am 4. Mai stattgehabten Generalversammlung vorgelesen und von den Mitgliedern, wie die darüber aufgenommene Verhandlung ergiebt, als bindend angenommen.

Schlochau, im Juli 1879.

(gez.) **L. Leon. Aron Meyer. A. Weile. Schnell. M. Meyer. Heilmann. J. Arndt. S. Rosenberg. Zander Caminer. M. Rosenthal. S. Caspary. Isidor Weile. Samuel Meyer. Benno Soldin. Michæl Rosenberg. Simon Caminer. Aron Zander. S. Stein. Ernst Baum. A. Neumann.**